



## Lehrerausgleich 2016

### Verteilung auf die Regierungsbezirke

Auf die einzelnen Regierungsbezirke entfallen voraussichtlich folgende Einstellungen:

#### I. Grundschule

	Obb.	Ndb.	Opf.	Ofr.	Mfr.	Ufr.	Schw.	Ges.
<b>Beamtenverhältnis</b>	<b>457</b>	<b>117</b>	<b>133</b>	<b>127</b>	<b>210</b>	<b>159</b>	<b>227</b>	<b>1430</b>

In diesen Zahlen sind auch die Bewerber/innen enthalten, die unter gleichzeitiger Beurlaubung/Elternzeit in das Beamtenverhältnis berufen werden können. Nicht enthalten sind Bewerber/innen mit Nachtermin, bei denen die Note zum Zeitpunkt der Einstellungsentscheidung noch nicht bekannt war, sowie Bewerber/innen, die auf eine Einstellung verzichteten.

#### II. Mittelschule

	Obb.	Ndb.	Opf.	Ofr.	Mfr.	Ufr.	Schw.	Ges.
<b>Beamtenverhältnis</b>	<b>134</b>	<b>58</b>	<b>56</b>	<b>37</b>	<b>77</b>	<b>36</b>	<b>57</b>	<b>455</b>

In diesen Zahlen sind auch die Bewerber/innen enthalten, die unter gleichzeitiger Beurlaubung/Elternzeit in das Beamtenverhältnis berufen werden können. Nicht enthalten sind Bewerber/innen mit Nachtermin, bei denen die Note zum Zeitpunkt der Einstellungsentscheidung nicht bekannt war, sowie Bewerber/innen, die auf eine Einstellung verzichteten.

## Bedarfsgerechte Lehrereinstellung

### 1.

Zur Herstellung gleicher Personalverhältnisse in den einzelnen Regierungsbezirken ist es erforderlich, dass Lehrkräfte in einem anderen Regierungsbezirk als dem eingestellt werden, in dem sie den Vorbereitungsdienst absolviert oder für den sie sich beworben haben, und zwar:

Abgebende Regierung	Aufnehmende Regierung	Zahl
Niederbayern	Oberbayern	87
Oberpfalz	Oberbayern	119
Oberfranken	Oberbayern	100
Mittelfranken	Oberbayern	131
Unterfranken	Oberbayern	135
Mittelfranken	Schwaben	10

### 2.

In die bedarfsgerechte Lehrereinstellung werden grundsätzlich alle ganzjährig und dauerhaft beschäftigten Lehrkräfte (**Verbeamtungen**) einbezogen. Hierzu zählen auch freie Bewerber. Die Zuordnung einer Bewerbung in einen bestimmten Regierungsbezirk bedeutet nicht, dass diese freien Bewerber/innen von der bedarfsgerechten Lehrereinstellung ausgenommen sind und in diesem Regierungsbezirk beschäftigt werden. Die Auswahl der in einem anderen als dem bisherigen oder gewünschten Regierungsbezirk einzustellenden Lehrkräfte hat grundsätzlich nach den sozialen und familiären Verhältnissen zu erfolgen. Die in Betracht kommenden Regierungen werden jedoch gebeten, die Lehrkräfte mit den insgesamt fünf besten Gesamtprüfungsnoten (**jeweils drei Grundschullehrkräfte und zwei Mittelschullehrkräfte**) nicht in die bedarfsgerechte Lehrereinstellung einzubeziehen. Schwerbehinderte oder einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Lehrkräfte, schwangere Lehrerinnen (**nur bei Nachweis der bestehenden Schwangerschaft durch eine ärztlichen Bescheinigung**) und in Elternzeit befindliche Lehrkräfte sind ebenfalls nicht in die Auswahl einzubeziehen, es sei denn, sie beantragen es ausdrücklich.

**3.**

**Arbeitsverträge ohne Zusage einer Verbeamtung sollen grundsätzlich ebenfalls nicht in die bedarfsgerechte Lehrereinstellung einbezogen werden.**